

Satzung des Berufsverbandes Soziale Arbeit und Pädagogik im Bistum Osnabrück.

1. Name

Der Berufsverband führt den Namen:

Berufsverband Soziale Arbeit und Pädagogik im Bistum Osnabrück (BSPO).

2. Zweck

Er ist ein Zusammenschluss für die im Bistum Osnabrück hauptberuflich beschäftigten Personen mit einem Studienabschluss in den Bereichen Soziale Arbeit oder Pädagogik im Geltungsbereich der AVO zur Wahrnehmung ihrer Interessen im Bistum und in der Öffentlichkeit.

3. Aufgaben

Der Berufsverband hat folgende Aufgaben:

- 3.1 Er vertritt die Positionen und Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Bistum und in der Öffentlichkeit und nimmt offensiv und kritisch Stellung zu sozialen, pädagogischen und pastoralen Herausforderungen in Kirche und Gesellschaft.
- 3.2 Er fördert die Einbringung pädagogischer und sozialarbeiterischer Kompetenzen in die verschiedenen Felder der Pastoral.
- 3.3 Er fördert die Profilierung des Berufsbildes und die Vertiefung der menschlichen und fachlichen Qualifikation für den Dienst in der Kirche.
- 3.4 Er entwickelt und fördert Fort- und Weiterbildungskonzeptionen für hauptberufliche MitarbeiterInnen in sozialen, pädagogischen und pastoralen Arbeitsfeldern.
- 3.5 Er trägt bei zur Förderung von Berufsperspektiven seiner Mitglieder innerhalb des gesamten Spektrums der Pastoral.
- 3.6 Er berät im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die jeweiligen Leitungs- und Entscheidungsebenen im Bistum in Fragen, die das Berufsbild sowie die Arbeits- und Einsatzfelder der Mitglieder des Berufsverbandes betreffen.
- 3.7 Er berät die Gremien der betrieblichen und überbetrieblichen Mitbestimmung (MAVen und Regional-KODA Osnabrück/Vechta), soweit es sich um berufspolitische Fragen bei ihrer Meinungs- und Entscheidungsfindung handelt.
- 3.8 Er unterstützt seine Mitglieder bei der Vertretung ihrer Interessen gegenüber dem Dienstgeber im Bereich der Gestaltung von arbeitsvertraglichen Grundlagen und ihrer Ausgestaltung im beruflichen Alltag.
- 3.9 Er vertritt die Interessen und Anliegen seiner Mitglieder auf diözesaner und überdiözesaner Ebene in Gremien kirchlicher Mitverantwortung durch entsprechende Initiativen und Delegationen.

3.10 Er fördert den Kontakt und die Vernetzung mit VertreterInnen anderer Gruppierungen pastoraler MitarbeiterInnen.

4. Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Voraussetzung für den Beitritt in den BSPO ist das Dienstverhältnis als kirchliche/r hauptberufliche/r MitarbeiterIn im Bistum Osnabrück innerhalb des AVO-Geltungsbereiches mit einem Studienabschluss in den Bereichen Soziale Arbeit oder Pädagogik.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Die Mitgliedschaft bleibt während einer Beurlaubung unberührt.

Die Mitgliedschaft endet durch die schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres.

Scheidet ein Mitglied aus dem kirchlichen Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVO im Bistum Osnabrück aus, so geht seine Mitgliedschaft in eine außerordentliche Mitgliedschaft über (vgl. 4.2)

Für die Dauer der Elternzeit oder einer Beurlaubung ohne fortlaufendes Entgelt geht die ordentliche Mitgliedschaft ebenfalls in eine außerordentliche Mitgliedschaft über. Mit dem Wiedereintritt in das aktive Beschäftigungsverhältnis wird der Status der ordentlichen Mitgliedschaft in diesem Fall ohne gesonderte Mitteilung wieder hergestellt. Das jeweilige Mitglied unterrichtet den BSPO-Vorstand schriftlich über Veränderungen in seinem Beschäftigungsverhältnis, die Auswirkungen auf die Form der Mitgliedschaft im BSPO haben.“

4.2 Außerordentliche Mitgliedschaft

Entgegen der Voraussetzung nach Nr. 4.1 können außerordentliche Mitglieder (ohne Wahl- und Stimmrecht) durch Beschluss der Vollversammlung aufgenommen werden.

4.3 Mitglieder können durch Beschluss der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn

- die gemeinsamen Grundlagen des Berufsverbandes verlassen wurden,
- der Beitragspflicht gemäß Nr. 8 dieser Satzung nicht nachgekommen wurde,
- das Ansehen des Berufsverbandes schwer geschädigt wurde.

5. Organe

Organe des Berufsverbandes sind:

die Vollversammlung
der Vorstand

6. **Vollversammlung**

Die Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Berufsverbandes. Ihre satzungsgemäß gefassten Beschlüsse haben verbindliche Wirkung nach außen und innen und können nur durch Beschlüsse einer Vollversammlung geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

Die Vollversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Die Vollversammlung wählt für die Wahlperiode zwei KassenprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen einmal jährlich und erstatten der Vollversammlung Bericht.

Beschlüsse der Vollversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Die Vollversammlung wählt gemäß Nr. 7 den Vorstand.

7. **Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus vier Personen, die die unterschiedlichen Einsatz- und Tätigkeitsfelder der Mitglieder des Berufsverbandes entsprechend repräsentieren sollen. Geschlechtsparität wird angestrebt.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er nimmt die inhaltliche, politische und finanzielle Geschäftsführung wahr. (näheres regelt die Geschäftsordnung).

Aufgaben des Vorstandes sind:

- die fristgerechte Einladung und Leitung der Vollversammlung,
- die Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung,
- die Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes an die Vollversammlung.

8. **Beiträge**

Der Berufsverband erhebt von seinen Mitgliedern zur Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben einen Beitrag, der jeweils durch Beschluss der Vollversammlung festgelegt wird.

9. **Auflösung**

Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung wird das nach Ausgleich der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen für die Qualifizierung von Pädagogen/innen, Sozialpädagogen/innen und Sozialarbeitern/innen verwendet.

Die Vollversammlung beschließt im Fall der Auflösung des BSPO, wem das Vermögen für den o.g. Zweck zufließen soll.

10. **In Kraft treten**

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Vollversammlung am 29. November 2023 in Kraft.